



**Zeichnerische Festsetzungen nach § 9 BauGB und Art. 81 BayBO**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenze
- WA 2 Wo Allgemeines Wohngebiet, je Wohngebäude 2 Wohneinheiten zulässig
- MD Dorfgebiet
- 0,35 maximal zulässige Grundflächenzahl GRZ
- 0,8 maximal zulässige Geschossflächenzahl GFZ
- II max. zulässige Anzahl der Vollgeschosse
- zulässige Dachformen:
  - SD Satteldach
  - PD Pultdach
  - z.B. 35 - 48° zulässigen Dachneigungen in Grad
  - nur Einzelhäuser zulässig
  - offene Bauweise
  - WH 6,50 m maximal zulässige Wandhöhe
  - FH 8,50 m maximal zulässige Firsthöhe
  - Leitungsrecht zugunsten der Stadt Ochsenfurt
  - Flächen für Gemeinbedarf: Feuerwehr

- öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: verkehrsberuhigter Bereich
- öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fußweg
- Straßenbegrenzungslinie

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§20 BauGB)
- Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Feldvogelgerechte und feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung

- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§25 a) BauGB)
- Umgrenzungen von Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Pflanzung von Laubbäumen II. Ordnung mit Stückzahl-, aber ohne Standortvorgabe
- Pflanzung von dreireihigen Strauchhecken
- Pflanzung von Laubbäumen II. Ordnung entlang der Straße mit Standort- und Stückzahlvorgabe

**Zeichnerische Hinweise**

- bestehende Grundstücksgrenze
- bestehende Flurnummern
- vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- ursprünglicher Geltungsbereich des Bebauungsplans "Vorderer Rotweg"
- Höhenlinien
- private Verkehrsfläche
- Bodendenkmal

**Textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB und Art. 81 BayBO**

- 1. Art der baulichen Nutzung**
  - 1.1 Allgemeines Wohngebiet WA; Zulässig sind die in § 4 Abs. 2 Nr. 1-3 BauNVO aufgeführten Nutzungen. Ausnahmsweise zulässig sind die in § 4 Abs. 3 Nr. 1-4 BauNVO aufgeführten Nutzungen. Nicht zulässig sind gem. § 1 (6) BauNVO Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO).
  - 1.2 Dorfgebiet MD Tankstellen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 sind nicht zulässig.
- 2. Maß der baulichen Nutzung** Die maximal zulässige Wandhöhe (WH) ist das tatsächliche Maß des bergseitigen natürlichen Geländes (gemessen in der Mitte der bergseitigen Wand) bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Die maximal zulässige Firsthöhe (FH) ist das tatsächliche Maß des bergseitigen natürlichen Geländes (gemessen in der Mitte der bergseitigen Wand) bis zur Oberkante des Firstes.

- 3. Abstandsfläche** Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten.
- 4. Garagen, Carports und Stellplätze**
  - 4.1 Zur öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich wird, abweichend von § 2 (1) GaStellV, ein Mindestabstand von 1,0 m zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche festgesetzt.
  - 4.2 Für Garagen und Carports sind Satteldächer, Pultdächer und Flachdächer zulässig. Die Dacheindeckung von Garagen mit Sattel- und Pultdächern ist der Deckung des Hauptgebäudes anzupassen. Flachdächer sind extensiv zu begrünen. Benachbarte Grenzgaragen und Doppelgaragen sind mit einheitlicher Dachform und Dachneigung auszuführen.
  - 4.3 Die maximal zulässige Wandhöhe von Nebengebäuden, Garagen und Carports beträgt 3,00 m. Die maximal zulässige Wandhöhe (WH) ist das tatsächliche Maß des bergseitigen natürlichen Geländes (gemessen in der Mitte der Wand) bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.
  - 4.4 Garagen, Carport und Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

- 5. Gestaltungsfestsetzungen, Anpassungsgebot**
  - 5.1 Bei Pultdächern sind maximal zwei Dachflächen zulässig. Es sind nur versetzte Pultdächer zulässig.
  - 5.2 Als Dacheindeckung der Hauptgebäude sind rote und braune Dachziegel oder Dachsteine sowie Gründächer zulässig. Nicht zulässig sind unbeschichtete Metalldeckungen.
  - 5.3 Unabhängig von der Dachneigung sind Glasdächer, Sonnenkollektoren sowie Fotovoltaikanlagen gestattet. Die Elemente von PV Anlagen sind gleichmäßig in Reihen ohne Versatz und ohne Ausparungen auf der Dachfläche anzuordnen.
  - 5.4 Dachgauben sind ab einer Neigung des Hauptdaches von mindestens 35° zulässig. Die Summe der Gesamtlänge aller Gauben einer Dachfläche darf max. 50/100 der Trauflänge nicht überschreiten. Die Breite einer Einzelgaube darf max. 2,50 m betragen. Der Abstand der Gauben von Ortsgang und First muß mindestens 1,50 m betragen (waagrecht gemessen).
  - 5.5 Quer- und Zwerchgiebel sind nur bis zu einer Länge von max. 40/100 der zugehörigen Dachseite zulässig. Pro Gebäude ist nur ein Zwerchgiebel zulässig. Der Mindestabstand des Zwerchgiebels zum Ortsgang des Hauptdaches muss mindestens 2,00 m betragen (waagrecht gemessen).
  - 5.6 Bei Fassaden sind glänzende Materialien, starke Kontraste und eine grelle Farbgebung unzulässig.

- 6. Einfriedigungen**
  - 6.1 Als Einfriedigungen sind Laubgehölzhecken, offene Holzlattenzäune, Stabgitterzäune oder Maschendrahtzäune zulässig (braune, graue oder grüne Farböne).
  - 6.2 Maschendrahtzäune als Einfriedigung zum Straßenraum sind mit Laubgehölzhecken zu hinterpflanzen.
  - 6.3 Die Einfriedigungen dürfen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche eine Höhe von max. 1,25 m über Gehweg- bzw. Fahrbahnoberkante aufweisen.
  - 6.4 Einfriedigungen sind ohne Sockel mit mindestens 15 cm Bodenfreiheit auszuführen, um Kleintieren den Durchschluß zu ermöglichen.
  - 6.5 Die Bespannung (Vor- oder Hinterrspannung) von Einfriedigungen beispielsweise mit Planen ist unzulässig.

- 7. Aufschüttungen und Abgrabungen**
  - 7.1 Aufschüttungen sind bis zu einer Höhe von 100 cm, Abgrabungen bis zu einer Höhe von 100 cm in Bezug auf das natürliche Gelände zulässig.
  - 7.2 Alle Auffüllungen und Abgrabungen des Baugrundstückes sind gegenüber den Nachbargrundstücken mit Böschungen abzufangen. Stützmauern zur Geländeabfangung sind an den Grundstücksgrenzen unzulässig. Dies gilt nicht gegenüber dem öffentlichen Straßenraum sowie im Bereich von Garagen, die gem. Art 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BayBO keine Abstandsflächen benötigen und an der Grenze errichtet werden, einschließlich deren Zufahrtbereich.

- 8. Stellplätze, Verkehrs- und Pflanzflächen**
  - 8.1 Stellplätze sowie die Zufahrten zu Stellplätzen, Garagen und Carports sind mit wasserdurchlässigen offenporigen Belägen (Rasenflüge, Drainflüge, wassergebundene Beläge, sog. Okopflaster) zu befestigen.
  - 8.2 Alle Flächen auf den Baugrundstücken, die nicht durch Gebäude, Wege Zufahrten, Terrassen oder Stellplätze in Anspruch genommen werden, sind als Vegetationsflächen zu gestalten.
  - 8.3 Pro Wohneinheit sind 2 Stellplätze nachzuweisen.

- 9. Ver- und Entsorgung** Die Führung der Versorgungsleitungen (auch Telekommunikation) hat zwingend unterirdisch zu erfolgen.
- 10. Festsetzungen der Grünordnung**
  - 10.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 20 BauGB) - Ausgleichsfläche** Die dem rechtsgültigen Bebauungsplan zugeordnete Ausgleichsfläche auf Fl. Nr. 284 der Gemarkung Hohstadt bleibt unverändert. Dem Erweiterungsbereich auf den Fl.Nrn. 515, 516 und 517 wird eine 2.310 m² große Teilfläche im Südwesten der Okokontfläche auf der Fl.Nr. 1520 der Gemarkung Hopperstadt als A<sub>1</sub>-Erweiterung zugeordnet (siehe Kartenausschnitt). Auf dieser Fläche erfolgt eine feldvogelgerechte und hamsterfreundliche Bewirtschaftung nach den Vorgaben der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Unterfranken, so dass es sich auch um eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) handelt.

- 10.2 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 25 a) BauGB)**
  - 10.2 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 25 a) BauGB)
  - 10.2.1 Im Norden der im Geltungsbereich liegenden Teilflächen der Flurnummern 515 und 517 wird ein 5 m breiter Streifen als Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen für die Eingrünung des Gesamtgebietes festgesetzt.

- 10.2.2 Generelles Pflanzgebot für Privatgrundstücke** Zur Eingrünung des Gebietes sind je angefangener 250 m² Grundstücksfläche je ein Laubbaum 2. Ordnung oder ein Obst- oder Wildobstbaum als Hochstämme gemäß der nachfolgenden Pflanzenvorschlagsliste A (Mindestgröße und -qualität: Hochstamm 2 x v., STU 10 - 12, mit Ballen) zu pflanzen. Durch Pflanzgebot festgelegte Bäume zur Begrünung des Straßenraumes und des Ortsrandes nach Festsetzung 10.2.3.1 und 10.2.3.2 sowie Gehölzpflanzungen an der Nordseite der Grundstücke gemäß 10.2.3.3 werden angerechnet.

- Die Pflanzgebot stellen nur eine Mindestausstattung an Gehölzen sicher. Bei ergänzenden Strauch- und Baumpflanzungen ist eine Massierung von Nadelgehölzen nicht zulässig. Die Baumstandorte sind innerhalb des Grundstückes frei wählbar. Die nachbarschaftsrechtlichen Abstandsflächen sind einzuhalten, der Baum ist mit einem Grenzabstand von 4 m zum Stammmittelpunkt zu pflanzen.
- 10.2.2.2 Laubbäume als Hochstamm für Privatgrundstücke: Pflanzenvorschlagsliste A (Laubbäume 2. Ordnung zur Eingrünung auf den Privatgrundstücken, Mindestgröße: Hochstamm, STU 12 - 14 cm):
 

Bäume 2. Ordnung	Acer campestris
Feld-Ahorn	Carpinus betulus
(Säulen-)Hainbuche	Liquidambar styraciflua
Amberbaum	Ulmus 'Lobel'
Ulme	sowie Obstbäume als Hochstämme in regionaltypischen Sorten und folgende Wildobstarten
Walnut	Juglans regia
Wild-Birne	Pyrus pyraeaster
Mehlbeere	Sorbus aria
Speierling	Sorbus domestica
Thüringer Säulen-Mehlbeere	Sorbus thuringiaca
Elsbeere	Sorbus torminalis

- 10.2.3 Zu pflanzende Bäume mit Standortbindung
  - 10.2.3.1 Pflanzgebot zur Begrünung des Straßenraums Auf privater Fläche sind Laubbäume zur Straßenraumbegrünung vorgesehen. Pro Grundstück ist ein Straßenbaum gemäß Pflanzenvorschlagsliste B zu pflanzen. Der Abstand der Bäume auf Privatflächen zur Straße darf maximal 2,00 m betragen. Es ist zulässig, den eingetragenen Standort parallel zur Straße zu verschieben. Jeweils in Abhängigkeit von der Lage des Hauses, von Einfahrten oder Versorgungsleitungen. Pflanzenvorschlagsliste B (Laubbäume 1. und 2. Ordnung als Laubbäume zur Straßenbepflanzung, Mindestgröße: Hochstamm, STU 14 - 16 cm (auch kleinere Kugelbäume oder rollaubige Sorten))
 

Spitz-Ahorn in geeigneten Sorten	Acer platanoides
Berg-Ahorn in geeigneten Sorten	Acer pseudoplatanus
Rotdorn „Paul's Scarlet“	Crataegus laevigata
Mehlbeere	Sorbus aria
Schwedische Mehlbeere	Sorbus intermedia
Winter-Linde in geeigneten Sorten	Tilia cordata
Kaiser-Linde	Tilia vulgaris „Pallida“

- 10.2.3.2 Pflanzgebot von Bäumen zur Ortsrandeingrünung Zur Anlage eines begrünten ländlich geprägten Ortsrandes sind auf den Grundstücken am östlichen Ortsrand pro Grundstück mindestens 2 Obstbäume als Hochstamm straßenseitig zu pflanzen (Apfel, Birne, Süßkirsche, Zwetschge, Pflaume, Ringlo, Mirabelle).

- 10.2.3.3 Pflanzgebot für eine Strauchheckenpflanzung zur Ortsrandeingrünung Auf den Baugrundstücken im Norden (nördlich der Fl.Nr. 518) wird entlang der nördlichen Grundstücksgrenze (jedoch nicht auf Fl.Nr. 516) in dem 5 m-Streifen eine dreireihige Strauchhecke als Landschaftshecke (Abstand der Pflanzreihen 1 m, Abstand in der Reihe 1,25 m, Pflanzqualität, Sträucher 2 x v 60 - 100 cm oder 100 - 125 cm) gemäß der nachfolgenden Pflanzenvorschlagsliste C gepflanzt. Die Heckenpflanzung erfolgt auf der gesamten nordseitigen Grundstückslänge mit einem Abstand von 2 m zur Grundstücksgrenze, endet auf Fl.Nr. 515 im Osten aber 5 m vor der Grundstücksgrenze zu Fl.Nr. 516, um eine Durchfahrt offenzulassen. Die verbleibenden Randflächen in diesem 5 m-Streifen werden gärtnerisch genutzt oder angesät. Diese Heckenpflanzungen entlang einer Grundstückseite entsprechen 2 durch Pflanzgebot auf den Grundstücksflächen festgesetzten Einzelbäumen

- Für die dreireihige Landschaftshecke werden heimische Straucharten (Pflanzgröße und -qualität: Str., 2 x v., Höhe 60 - 100 bzw. 100 - 125), die mit einem Pflanzraster von ca. 1 m Abstand der Reihen sowie ca. 1,5 m Abstand in der Reihe gepflanzt werden. Geeignete Straucharten sind (Pflanzenvorschlagsliste C):
- |                     |                    |
|---------------------|--------------------|
| Haseel              | Corylus avellana   |
| Kornelkirsche       | Cornus mas         |
| Weißdorn            | Crataegus monogyna |
| Hartriegel          | Cornus sanguinea   |
| Pfaffenhütchen      | Euonymus europaeus |
| Liguster            | Ligustrum vulgare  |
| Schliehe            | Prunus spinosa     |
| Hunds-Rose          | Rosa canina        |
| Weinrose            | Rosa rubiginosa    |
| Winziger Schneeball | Viburnum lantana   |

Die Heckenpflanzung erfolgt auf der gesamten nordseitigen Grundstückslänge (nicht auf Fl.Nr. 516) mit einem Abstand von 2 m zur Grundstücksgrenze.

- 10.3. Artenschutzrecht** Der Beginn der Bodenarbeiten (Abschieben des Oberbodens) muss außerhalb der Brutzeit der bodenbrütenden Vogelarten, also nicht zwischen Anfang März und Ende Juli liegen, damit eine Beeinträchtigung der Brutplätze von bodenbrütenden Vogelarten ausgeschlossen werden kann. Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Anfang März und Ende Juli liegen sollten, so sind von Anfang März bis Baubeginn mittels kontinuierlicher Schwarzbrache Bodenbruten auszuschließen. Anlage einer Schwarzbrache (vegetationsfreier, gegogter Zustand) auf der Eingriffsfläche ab Februar, die bis zum Beginn der Bauarbeiten erhalten wird. Unmittelbar vor Beginn der Erschließungsarbeiten ist das Areal des Feldhamsters auf ein Vorkommen oder Aktivitätsspuren der Art zu kontrollieren. Werden belaufene Feldhamsterbaue festgestellt, ist eine Umsiedlung der betroffenen Tiere vorzunehmen. In diesem Fall ist zwingend und unverzüglich Kontakt mit der Unteren sowie Höheren Naturschutzbehörde Würzburg Kontakt aufzunehmen.



OBJEKT-NR.	SHAPE *	SHAPE Length	SHAPE Area	BZ
13	Polygon	677,726161	16015,663726	A1
14	Polygon	520,046691	5374,733986	10
17	Polygon	395,929351	4962,199314	3

- A1 = Südlich der Geißlinger Straße, Hopperstadt 16.015 m² = 1,6 ha
- Ö = Obere Lehmgrube, Goßmannsdorf 5.375 m² = 0,54 ha
- A3 = Wiesenweg, Goßmannsdorf 4.962 m² = 0,5 ha

**Textliche Hinweise**

- 1. Bodenfunde (Art. 7, 8 und Art. 9 DSchG)** Gem. Art. 8 Bayer. Denkmalschutzgesetz sind bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenaltertümern und Denkmalen unverzüglich dem bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Bamberg, Schloss Seehof, 96117 Memmelsdorf, zu melden. Aufgedeckte Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Dies weiterhin soll vor Beginn der Aushubarbeiten das Landesamt verständigt werden. Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

- 2. Leitungen** Zwischen den geplanten Baumstandorten und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sind Schutzabstände von 2,5 m einzuhalten (vgl. DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“).

- 3. Schutz des Mutterbodens** Auf § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) wird hingewiesen.

- 4. Altlasten** Sollten im Zuge der Bauarbeiten Altlagerungen angetroffen werden, sind sie in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erkunden und zu beseitigen.

- 5. Landwirtschaft** Von benachbarten landwirtschaftlichen Betrieben und landwirtschaftlichen Nutzflächen sind Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen auch zu unüblichen Zeiten zu erwarten. Diese sind ortsüblich und hinzunehmen.

- 6. Gehölbzödrung** Notwendige Holzungsarbeiten sind gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brutzeit der Vögel (nicht vom 01.03. bis 30.09.) durchzuführen.

- 7. Dachregenwasser** soll in Zisternen gesammelt werden. Desweiteren wird empfohlen, die Möglichkeiten von Dach- und Fassadenbegrünung und Brauchwassernutzung in privaten Anlagen zu berücksichtigen, um das anfallende Niederschlagswasser zu reduzieren

**Verfahrensvermerke**

- 1) Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Ochsenfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 17.07.2018 die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 31.08.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
- 2) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 05.11.2018 hat in der Zeit vom 19.12.2018 bis 01.02.2019 stattgefunden.
- 3) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 05.11.2018 hat in der Zeit vom 19.12.2018 bis 01.02.2019 stattgefunden.
- 4) Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.10.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.11.2019 bis 28.12.2019 beteiligt.
- 5) Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.10.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.11.2019 bis 28.12.2019 öffentlich ausgelegt.
- 6) Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.03.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.05.2020 bis 30.06.2020 erneut beteiligt.
- 7) Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.03.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.05.2020 bis 30.06.2020 erneut öffentlich ausgelegt.
- 8) Mit Schreiben vom 07.10.2020 und 08.10.2020 und Frist bis zum 25.10.2020 wurde eine erneute, individuelle Beteiligung der Betroffenen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4a Abs. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt.
- 9) Die Stadt Ochsenfurt hat mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 10.11.2020 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 05.10.2020 als Satzung beschlossen.

Ochsenfurt, den 18.11.2020

Ochsenfurt, den 18.11.2020

Ochsenfurt, den 18.11.2020

Ochsenfurt, den 18.11.2020

**Rechtliche Hinweise**

- Rechtsgrundlagen  
 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes sind in der jeweiligen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen  
 BauGB Baugesetzbuch i. d. Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)  
 BauNVO Bauordnungsverordnung i. d. Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)  
 BayBO Bayerische Bauordnung i. d. Fassung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) zuletzt geändert am 12.07.2017 (GVBl. S. 375)  
 PlanZV i. d. Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert am 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

**Stadt Ochsenfurt**  
 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Am vorderen Rotweg"  
 Gemarkung Darstadt

M 1:1.000

aufgestellt: 05.11.2018 geändert: 15.10.2019 geändert: 10.03.2020 geändert: 05.10.2020	bearbeitet: Wegner/Klose gezeichnet: Klose geprüft: Wegner
<b>WEGNER</b> <b>STADTPLANUNG</b> Bertram Wegner Dipl.-Ing. Architekt Stadtplaner SRL Tierrgartenstraße 4c 97209 Veitshöchheim Tel. 0931/9913870 Fax 0931/9913871 info@wegner-stadtplanung.de www.wegner-stadtplanung.de	
<b>Miriam Glanz</b> Landschaftsarchitektin Am Wacholderrain 23 97618 Leutershausen Tel. 09771/89769 Fax 09771/2492 mglanz@internes.de	